

Ia ZB 3/66

B e s c h l u ß

in Sachen

des Ingenieurs Rudolf S■■■■■, F■■■■■, K■■■■■straße ■■■■,

Patentanmelder und Rechts-
beschwerdeführer,

betr. die Patentanmeldung ■■■■/■■■■.

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 8. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Löscher und Claßen

beschlossen:

- I. Dem Patentanmelder wird das für den Rechtsbeschwerderechtszug nachgesuchte Armenrecht verweigert, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Eine hinreichende Aussicht auf Erfolg ist schon deshalb nicht gegeben, weil die Rechtsbeschwerde im Beschluß des 7. Senats (technischer Beschwerdesenat II) des Bundespatentgerichts vom 16. Dezember 1964 nicht zugelassen worden ist (§ 41p Abs. 1 PatG) und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, daß einer der in § 41p Abs. 3 aufgeführten Mängel, deretwegen die Rechtsbeschwerde ohne Zulassung statthaft sein könnte, vorliegt.

- II. Die Rechtsbeschwerde des Patentanmelders vom 14. Januar 1966 gegen den Beschluß des 7. Senats (technischer Beschwerdesenat II) des Bundespatentgerichts vom 16. Dezember 1964 wird auf Kosten des Patentanmelders als unzulässig verworfen.

Diese Rechtsbeschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 41r PatG).

Nastelski

Spreng